

# 1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der Freibäder in den Ortschaften der Stadt Coswig (Anhalt)

Auf Grundlage des § 5 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl.LSA 288), in seiner derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl LSA Seite 405), in seiner derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 10.02.2022 folgende 1. Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

## Artikel 1 § 2 wird wie folgt geändert

### Entgelt/Entgelthöhe

1. Für die Nutzung der Freibäder aus § 1 werden Entgelte zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
2. Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung ist der in Anspruch nehmende.
3. Bricht der Nutzer den Aufenthalt vorzeitig ab, gibt es keine Rückerstattung des Entgeltes.

#### Preise:

<b>Tageskarte</b> Erwachsener	3,00 €	1 Std. vor Schließung	2,00 €
<b>Tageskarte</b> Kinder, Schüler, Studenten, Schwerbeschädigte (mit gültigem Ausweis)	2,00 €	1 Std. vor Schließung	1,00 €

Tageskarten berechtigen zum einmaligen Benutzen des Freibades.

<b>Familienkarte</b> Vater, Mutter, Kind	7,00 €	je weiteres Kind	1,00 €
---	--------	------------------	--------

#### Saisonkarte

Erwachsene	60,00 €	Kinder	40,00 €
------------	---------	--------	---------

#### Saisonfamilienkarte:

Vater, Mutter und bis zu 2 eigene  
Kinder bis 17 Jahre 130,00 €

Abnahme der Schwimmstufe 8,00 €

4. In den Monaten Juli und August jeden Jahres erhalten die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Coswig (Anhalt), ab 18 Jahren, unter Vorlage des Dienstausweises, freien Eintritt in die Freibäder der Stadt Coswig (Anhalt).

## Artikel 2 § 9 wird wie folgt ergänzt

### Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 10.02.2022

Axel Claus  
Bürgermeister

